



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/5-2-2 PÄ I#2  
Datum: 20.02.2026

# 1. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- Isar  
und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen  
/ Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes –

Abschnitt A2 (Sachsen-Anhalt Süd / Thüringen Nord)

Vorhabenträger:  
50Hertz Transmission GmbH  
Heidestraße 2  
10557 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG .....	3
I. Feststellung .....	3
1. Festgestellte Maßnahme .....	3
II. Planunterlagen.....	3
1. Festgestellte Planunterlagen: .....	4
2. Weitere Unterlagen (nachrichtlich):.....	4
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse .....	5
IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	5
B. Begründung .....	5
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans .....	5
1. Verschiebung der Muffe ME_020 .....	5
2. Änderungen am Kreuzungsbauwerk A2_018 .....	6
3. Änderungen an Maßnahmenflächen.....	6
II. Rechtliche Würdigung.....	7
1. Antragsgegenstand .....	7
2. Zuständigkeit.....	7
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	7
4. Materiell-rechtliche Bewertung .....	13
5. Abschließende Gesamtbewertung.....	17
C. Hinweise .....	18
I. Kosten .....	18
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids.....	18
D. Rechtsbehelfsbelehrung .....	19

## A. ENTSCHEIDUNG

### I. Feststellung

#### 1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes - BBPIG) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des BBPIG) im Planfeststellungsabschnitt A2, Sachsen-Anhalt Süd / Thüringen Nord, vom 18.03.2025, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-2 #43 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) wird nach dem Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträger) vom 10.10.2025 (in Gestalt der letzten Anpassung vom 18.12.2025) betreffend die Vorhaben Nr. 5 und 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet:

- Die Leitungen im Bereich des Kreuzungsbauwerks A2\_018 mit geänderten Biegeradien zu errichten,
- den Muffenstandort (ME\_020) und einen Oberflurschrank zu verschieben sowie den zugehörigen Abtrommelplatz AP\_020 in der Fläche anzupassen,
- die ACEF-Maßnahmen A<sub>CEF</sub> 2 und A<sub>CEF</sub> 4 auf den in Teil D4.1 und D4.2 bezeichneten und durch Blaufärbung kenntlich gemachten neuen Flurstücken durchzuführen, wofür die Änderungen in den Maßnahmenblättern (Teil I2) und in den Maßnahmenplänen (Teil I6.1) heranzuziehen sind.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

### II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend unter „Änderungsunterlagen“ aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II.1 des Ausgangsbeschlusses vom 18.03.2025 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

**1. Festgestellte Planunterlagen:**

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
C2.3.2	Lagepläne davon Blatt-Nrn. 2, 3 und 14	3	1:2.000
C2.3.3	Lagepläne Wegekonzzept davon Blatt-Nrn. 2, 3 und 14	3	1:2.000
D2	Rechtserwerbsverzeichnis	90	
D3	Rechtserwerbspläne davon Blatt-Nrn. 2, 3, 4, 4.1, 14	5	1:2.000
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP	157	
I6.1	Maßnahmenpläne des LBP, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt davon Blatt-Nrn. 1, 2, 3a, 3b, 4, 4.1W, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11.1W, 12a, 12b, 13a, 13b, 14a, 14b, 15, 16a, 16b, 17, 18a, 18b, 18.1W, 19, 20, 20.1W, 21, 21.1W, 22, 23, 23.1W, 24, 24.1W, 25, 26, 26.1W, 27, 28, 29, 29.1W, 30, 30.1W, 31, 32, 32.1W, 32.2W, 33, 33.1W, 34 und 34.1W; Legende	55	1:2.000 / 1:500.000
I6.2	Maßnahmenpläne des LBP, Schutzgut Boden davon Blatt-Nrn. 1 - 10	10	1:5.000 / 1:500.000

**2. Weitere Unterlagen (nachrichtlich):**

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
A1.3	Erläuterungsbericht zur PÄ I	29	
A1.4	Übersicht Änderungen zur PÄ I	14	
F1	Anlage: Vertiefende Betrachtung des Schutzgutes Boden	94	
F1.1	Karten zur Vertiefenden Betrachtung des Schutzgutes Boden	29	
F2.2.1	Bestand Schutzgüter Menschen sowie Kultur- und Sachgüter	39	
F2.2.2.1	Bestand Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt - 0-16b	25	
F2.2.2.2	Konflikte Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	61	
F2.2.3	Schutzgebiete	5	
F2.2.4.1	Bestand Schutzgut Boden	29	
F2.2.4.2	Konflikte Schutzgut Boden	45	
F2.2.5	Bestand und Konflikte Schutzgut Wasser	45	
F2.2.6	Bestand und Konflikte Schutzgüter Klima und Luft	45	
F2.2.7	Bestand und Konflikte Schutzgut Landschaft	12	
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Anlage I1	598	
J2.1	Detailkarte Oberflächenwasserkörper	45	
J2.2	Detailkarte Grundwasserkörper	45	

### III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

### IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist für die Planänderung I nicht erforderlich. Die zusammen mit dem Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 erteilten Erlaubnisse einschließlich der Nebenbestimmungen bleiben unverändert bestehen.

## B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

### I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt- ISAR und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt A2 Sachsen-Anhalt Süd / Thüringen Nord, festgestellt.

Der Vorhabenträger hat nun mit Antrag vom 10.10.2025 die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.03.2025 beantragt, da er aufgrund fortgeschrittener Erkenntnisse aus der Ausführungsplanung den Plan überprüft und entsprechende Änderungen der Planung vorgenommen hat.

Gegenstand der Planänderungen sind

- die Verschiebung der Muffe ME\_020 und Erweiterung des Abtrommelplatzes A2\_AP\_020 im Bereich von km 02+820 bis km 02+990,
- die Erweiterung der Biegeradien bei Kreuzungsbauwerk A2\_018 im Bereich von km 20+460 und km 20+560 sowie
- die Verschiebung von Teilflächen der Maßnahmen ACEF 2 und ACEF 4 von km 6+080 und km 6+400.<sup>1</sup>

Die Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

#### 1. Verschiebung der Muffe ME\_020

Im Hinblick auf kabelbezogene Anpassungen ist im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Planung der Kabelhersteller eine Änderung an einer Splitmuffe notwendig, deren Omega-Schleifen sich gemäß der genehmigten Planung nördlich und südlich der zu kreuzenden Straße befinden. Die eigentliche Splitmuffe ME\_020 liegt dabei nördlich der Straße am Abtrommelplatz AP\_020. Nach Angaben des Kabelherstellers ist das HDD-Rohr zwischen den beiden Muffengruben für die Omega-

---

<sup>1</sup> Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, A1.3.

Schleifen mit 60 m zu lang, sodass im Havariefall die Straße aufgerissen werden müsste, um das Kabel nachzuziehen. Vor diesem Hintergrund wird die südliche Omega-Schleife auf die nördliche Straßenseite verlegt und im Zusammenhang damit ergeben sich neue Flächenbedarfe für die Oberflurschränke (OFS) und den Abtrommelplatz bzw. die Zuwegung dahin. Die neuen Flächenbedarfe liegen auf Flächen von bereits Betroffenen. Die Zustimmungen der Betroffenen zu den Änderungen liegen vor.

Die durch die Verschiebung zusätzlich temporär in Anspruch zu nehmende Fläche des Arbeitsstreifen beträgt summiert aus 4 Teilbereichen ca. 517 m<sup>2</sup>. Für die Verlegung ist außerdem eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens – bestehend aus 5 Teilflächen – von insgesamt ca. 382 m<sup>2</sup> erforderlich.

Die Verschiebung der Muffe inkl. der Flächenanpassungen befindet sich zwischen Trassenkilometer km 02+820 und km 02+990 (siehe Teil C2.3.2.02 und C2.3.2.03 – Lagepläne sowie C2.3.3.02 und C2.3.3.03 – Lagepläne Wegekonzept).

## **2. Änderungen am Kreuzungsbauwerk A2\_018**

Die Trassierung im Bereich des Kreuzungsbauwerks A2\_018 ist geringfügig geändert worden, da die Biegeradien innerhalb einer Abzweigung in Richtung Südost für drei Polachsen zwischen TKM 20+460 und 20+560 erweitert werden mussten (vgl. Lageplan Teil C2.3.2.14). Grund hierfür ist die gegenseitige thermische Beeinflussung der Kabel. Durch die Erweiterung der Biegeradien wird auch eine Erweiterung der Schutzstreifenfläche um die äußere Leiterachse erforderlich, die eine neue dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 660 m<sup>2</sup> auf bereits durch das Vorhaben betroffenen Flurstücken der Stadt Landsberg hervorruft. Auf dem Flurstück werden bereits dauerhaft Flächen in Anspruch genommen, so dass die Anpassung keinen neuen Flächeneigentümer betrifft. Die Zustimmungen der Betroffenen zu den Änderungen liegen vor.

## **3. Änderungen an Maßnahmenflächen**

Gegenüber der genehmigten Planung haben sich die Flurstücke, auf denen die ACEF-Maßnahmen  $A_{\text{CEF}} 2$  und  $A_{\text{CEF}} 4$  umgesetzt werden, teilweise geändert. Demzufolge müssen die aktualisierten Flurstücke in den Maßnahmenblättern sowie die Darstellung in den Maßnahmenplänen angepasst werden.

Im Rahmen der  $A_{\text{CEF}}$ -Maßnahmen haben sich im Vergleich zur genehmigten Planung die Flurstücke der Maßnahmen  $A_{\text{CEF}} 2$  und  $A_{\text{CEF}} 4$  geändert. Es erfolgte eine geringfügige Standortanpassung infolge der Flächenverfügbarkeiten. Aufgrund von fehlenden Eigentümerzustimmungen wurden diese Anpassungen der Maßnahmen notwendig.

Die Maßnahme  $A_{\text{CEF}} 2$  – Anbringen von Ersatzquartieren/künstlichen Nisthilfen wird in gleicher Art und Weise auf einem neuen Flurstück umgesetzt. Es werden dabei nur Teilflächen der Gesamtmaßnahme im Zuge der Planänderung I verschoben (betroffen sind 6 Fledermausrundkästen und 6 Fledermausflachkästen). Der neue Standort befindet sich weiterhin im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsstandorten und in einer Entfernung von ca. 200 m zur bisher genehmigten Planung.

Die Maßnahme  $A_{\text{CEF}} 4$  – Sicherung von Habitatbäumen wird ebenfalls in gleicher Art und Weise auf einem neuen Flurstück umgesetzt. Von der Umplanung betroffen sind dabei zwei der insgesamt drei

zu sichernden Habitatbäume. Die beiden Habitatbäume werden im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsstandorten umgesetzt. Die Sicherung der Habitatbäume erfolgt auf demselben Flurstück wie die Änderungen der Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2 für die Fledermauskästen.

Aufgrund der insgesamt ausschließlich räumlichen Anpassung der vorgenannten Maßnahmen sind die Änderungen als unwesentlich einzustufen.

Die Standortanpassungen der Maßnahmen A<sub>CEF</sub> 2 und A<sub>CEF</sub> 4 wurden vorab mit dem Umweltamt des Landkreises Saalekreis abgestimmt. Die Zustimmungen der Betroffenen zu den Änderungen liegen vor.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Antragsgegenstand**

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

### **2. Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PifZV) i. V. m. Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt-ISAR und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt A2 Sachsen Anhalt Süd / Thüringen Nord vom 18.03.2025, Az. 6.07.01.02/5-2-2 #43 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

### **3. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 10.10.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.<sup>2</sup> Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.<sup>3</sup> Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.<sup>4</sup> Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.<sup>5</sup> Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.<sup>6</sup> Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.<sup>7</sup>

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragten unter Kap. B. I dargestellten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich sind. Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung.

Insgesamt handelt es sich bei dieser Planänderung um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen. Die gegenständlichen Änderungen führen nicht zu einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans, da es sich jeweils um räumlich und sachlich abgrenzbare und in Bezug auf das Vorhaben geringfügige untergeordnete Anpassungen handelt. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch die Änderungen nicht berührt. Die bereits im Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur und ihrem Ergebnis erhalten, da sich die Änderungen auf räumlich und sachlich abgrenzbare Teile des Vorhabens beschränken. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl im Hinblick auf die Umwelt als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen. Die beantragten Änderungen werden fast ausschließlich innerhalb des ausgewiesenen und bereits planfestgestellten Arbeitsstreifens umgesetzt. Sie haben keine Auswirkungen auf Betrieb und Betriebssicherheit des Vorhabens.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

---

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>3</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

<sup>4</sup> Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.<sup>8</sup> Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.<sup>9</sup>

Durch die Änderungen berührt der Vorhabenträger eigentumsrechtlich geschützte Positionen diverser Eigentümer.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist zunächst die Beibringung des Austausches des Vorhabenträgers mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, die ihr Einverständnis mit den Planungen erklärten. Einwände gegen die Planänderung wurden hierbei nicht erhoben. Danach bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gem. § 76 Abs. 3 VwVfG respektive § 74 Abs. 6 VwVfG. Zudem liegen – wie bereits ausgeführt – die Zustimmungen der Betroffenen zu den Änderungen vor.

## **a) Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

### **(aa) Pflicht zur UVP-Vorprüfung**

Die gegenständliche Planänderung stellt ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 1 UVPG einschlägig. Da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziff. 19.11 des Anlage 1 zum UVPG handelt, für das unter der genannten Ziffer keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und für das bereits im Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, findet § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG Anwendung. Folglich besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn sich aus der allgemeinen Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

### **(bb) UVP-Vorprüfung**

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Der Vorhabenträger ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den

---

<sup>8</sup> Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

<sup>9</sup> Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dem ist der Vorhabenträger in der Unterlage A1.3 Kap. 4 nachgekommen.

Bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist maßgeblich darauf abzustellen, ob Umweltauswirkungen ein Gewicht erreichen können, das geeignet ist, das Abwägungsergebnis im weiteren Planungsverfahren zu beeinflussen. Umweltauswirkungen sind danach als potenziell erheblich einzustufen, wenn sie an Zumutbarkeitsschwellen heranreichen und deshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie im Zeitpunkt der Vorprüfung das Ergebnis einer planerischen Entscheidung beeinflussen könnten.<sup>10</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass umweltbezogene Belange nur dann erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 UVPG bzw. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG sind, wenn sie überhaupt geeignet sind, das planerische Abwägungsergebnis zu beeinflussen. Belange, die einen solchen Einfluss nicht haben können, sind nicht erheblich.<sup>11</sup>

Auch Umweltauswirkungen, die materielle Schädlichkeitsgrenzen des einschlägigen Fachrechts überschreiten, begründen für sich genommen jedoch keine zwingende UVP-Pflicht. Vielmehr sind auch derartige Auswirkungen im Hinblick auf ihre mögliche Relevanz für die spätere Abwägung zu gewichten. Steht nachvollziehbar fest, dass solche Umweltbeeinträchtigungen im konkreten Planungskontext selbst bei Überschreitung fachrechtlicher Grenzwerte lediglich zu einer Ergänzung der Planung durch Schutzauflagen nach striktem Recht führen könnten, das Abwägungsergebnis aber nicht beeinflussen können, besteht allein aufgrund dieser Umweltauswirkungen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.<sup>12</sup>

Für Änderungsvorhaben hat das Bundesverwaltungsgericht dies weiter konkretisiert: Eine UVP ist nicht erforderlich, wenn bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung feststeht, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang – weder im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben noch für sich betrachtet – Einfluss auf das Ergebnis des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses haben kann.<sup>13</sup>

### **Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen**

Die Planänderung I umfasst die Erweiterung von Biegeradien, die Verschiebung einer Muffe einschließlich einer geringfügigen Flächenanpassung des Abtrommelplatzes sowie Anpassungen bestehender CEF-Maßnahmen.

Die Flächenanpassung des Abtrommelplatzes AP\_020 führt insgesamt zu einer zusätzlichen, baubedingten und damit temporären Flächenbeanspruchung von ca. 517 m<sup>2</sup>.

Zudem erhöht sich die dauerhafte Flächenbeanspruchung durch den Schutzstreifen an der Muffe ME\_020 um ca. 382 m<sup>2</sup>. Betroffen sind Acker- und Ruderalflächen.

---

<sup>10</sup> Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2019, § 7 UVPG, Rn. 16 m.w.N.

<sup>11</sup> BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1/13, juris, Rn. 21 ff.; BVerwG, Urt. v. 18.6.2020 – 3 C 2.19, juris, Rn. 35; ebenso Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2019, § 7 UVPG, Rn. 17.

<sup>12</sup> BVerwG, Urt. v. 7.11.2019 – 3 C 12.18, juris, Rn. 23 m.w.N.

<sup>13</sup> BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1/13, juris, Rn. 23, 24; BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, juris, Rn. 39.

Die dauerhafte Beanspruchung von Ackerflächen durch die Erweiterung der Biegeradien bei Kreuzung A2\_018 durch den Schutzstreifen erhöht sich um ca. 660 m<sup>2</sup>, zusätzliche, baubedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen hier nicht.

Die Umsetzung der Maßnahmen ACEF 2 und ACEF 4 (Fledermauskästen, Sicherung von Habitatbäumen) erfolgt nur auf einem anderen Flurstück. Flächeninanspruchnahmen oder andere Umweltauswirkungen sind damit nicht verbunden.

Von der Planänderung sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden betroffen.

Für das Schutzgut Boden ist dies durch geringfügig vergrößerte Flächeninanspruchnahmen temporärer sowie dauerhafter Art bedingt. Die Mehrbeanspruchung einer Ackerfläche sowie Ruderalflur betrifft den Lebensraum der Feldlerche sowie ein potentielles Habitat für den Feldhamster. Zusätzliche oder andere Konflikte werden nicht bewirkt.

Für die allgemeine Vorprüfung hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Merkmale des Vorhabens ändern sich nicht, da sich die geplante Ausführung als solche nicht ändert.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Unterlage I2) kommen weiterhin zum Einsatz. In die allgemeine Vorprüfung wurden ebenfalls die Ergebnisse der bereits vorhandenen vorgelagerten Umweltprüfungen in der Bundesfachplanung und insb. der Planfeststellung (Unterlage F der Unterlagen nach § 21 NABEG) zu diesem Vorhaben miteinbezogen.

Nach alledem ist nicht zu erwarten, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die gegenständliche Planänderung auftreten.

### **Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG**

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, vgl. Teil A1.3 „Anhang – Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht“.

- Merkmale des Vorhabens

Durch das Änderungsvorhaben werden die Merkmale des planfestgestellten Vorhabens in ihrer Ausgestaltung, insb. hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien, nicht und in ihrer Größe nur unwesentlich verändert. Durch die Änderung der Biegeradien sowie die Anpassung des Abtrommelplatzes kommt es zu einer sehr kleinräumigen Verschiebung der Trasse, durch die in geringerem Umfang natürliche Ressourcen genutzt werden. Das Zusammenwirken mit den bereits zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Abschnitt A2 des Vorhabens Nr. 5/5a BBPIG sorgt nicht für zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die übrigen Kriterien aus Nrn. 1.4 – 1.7 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert oder werden nicht berührt.

- Standort des Vorhabens

Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets nach den Ziffern 2.3.1 – 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG. Zwar liegt

für das Kriterium Ziffer 2.3.6 Anlage 3 ein Bestandteil vor, da im Wirkungsbereich des von der Planänderung betroffenen Abtrommelplatzes A2\_AP\_202 sich eine nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Allee befindet. Es handelt sich dabei um eine Baumreihe an einem Wirtschaftsweg, welche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Es sind Vermeidungsmaßnahmen (Biotopschutzzaun) zum bauzeitlichen Schutz der Bäume vorgesehen. Die Kriterien Nr. 2.3.1 – 2.3.11 der Anlage 3 UVPG bzw. die dort aufgeführten zu prüfenden Gebiete und anderen Sachverhalte, werden mit Ausnahme der zuvor genannten gesetzlich geschützten Allee nicht berührt.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Planänderung befindet sich im Naturraum „Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet (D20)“ im Saalekreis auf dem Gebiet der Stadt Wettin-Löbejün sowie der Stadt Petersberg. Die Art der Auswirkungen ändert sich durch die Planänderung nicht, der Umfang ändert sich nur geringfügig. Personen sind von den Auswirkungen nicht betroffen. Die Planänderung führt – wie im Ausgangsverfahren – überwiegend zu temporären Auswirkungen während des Baus sowie kleinräumig zu vermehrten dauerhaften Auswirkungen im Bereich der Trasse. Das Zusammenwirken mit den bereits zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Abschnitt A2 des Vorhabens Nr. 5/5a BBPIG sorgt nicht für zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Für die Planänderung gelten weiterhin die planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Unterlage I2 der Unterlagen nach § 21 NABEG). Zusätzliche Maßnahmen, um Umweltauswirkungen wirksam zu vermindern, sind infolge der Planänderung nicht erforderlich. Das Kriterium Nr. 3.2 ist nicht berührt und die weiteren Kriterien 3.3 bis 3.6 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert.

Hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt führt die Planänderung I zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung einer Ackerfläche sowie Ruderalflur aufgrund des Abtrommelplatzes A2\_AP\_020. Betroffen ist hierbei der Lebensraum der Feldlerche sowie ein potenzielles Habitat für den Feldhamster. Neue Betroffenheiten werden hierdurch aber nicht begründet, denn es handelt sich um bereits durch die Ausgangsplanung bestehende Konflikte, welchen im Planfeststellungsverfahren mit Maßnahmen begegnet wurde und die nach Art und Umfang sich nicht wesentlich erhöhen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle prüfrelevanten Arten durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insb. V<sub>AR</sub> 8.1 „Vorabkontrolle und ggf. Umsiedlung des Feldhamsters“, V<sub>AR</sub> 13 „Vergrämung Brutvögel“ und Umweltbaubegleitungen) ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden führt die Planänderung I zu einer geringfügig höheren bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme mit Wirkungen auf die Schutzgutfunktionen. Dabei sind keine neuen Betroffenheiten zu verzeichnen, sondern es handelt sich um eine geringfügige Erhöhung des Flächenumfangs bestehender Konflikte (z.B. Bodenverdichtungen). Aufgrund der landwirtschaftlichen Überprägung der betroffenen Bereiche ist von einem mittleren Konfliktpotenzial auszugehen. Durch den Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung und die Durchführung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Schutz vor Bodenverdichtungen, Bodenlockerung) lassen sich erhebliche Auswirkungen auf den Boden vermeiden.

### **(cc) Ergebnis der UVP-Vorprüfung**

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen – und wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt – kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Ver-

gleich zum Ausgangsbeschluss durch die Änderung des Leitungsverlaufs keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird folglich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, liegt auch in dieser Hinsicht eine unwesentliche Planänderung im Sinne von § 76 Abs. 2 VwVfG vor.

#### **4. Materiell-rechtliche Bewertung**

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

##### **a) Planrechtfertigung**

Die im Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

##### **b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen**

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

##### **(aa) Immissionsschutz**

Durch die Planänderung werden keine immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die Anpassungen der Biegeradien sowie die Anpassung der Flächengröße des Abtrommelplatzes sind derart geringfügig, dass hier allenfalls nur geringfügige Änderungen der Immissionssituation zu erwarten sind, die sich im gleichen Rahmen bewegen wie bei der Ausgangsplanung. Relevante Immissionssorte sind nicht betroffen. Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit wird durch die Planänderung daher nicht berührt und ist weiterhin gegeben.

##### **(bb) Natura 2000**

Die geänderte Planung ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar. Es sind keine Änderungen der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung<sup>14</sup> zu verzeichnen.

##### **(cc) Besonderer Artenschutz**

Das geänderte Vorhaben ist mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar.

---

<sup>14</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil G.

Für die Arten des besonderen Artenschutzes ergeben sich aus den in B.I beschriebenen Änderungen der Biegeradien, der Flächenanpassung des Abtrollplatzes keine grundlegend neuen Beeinträchtigungen, welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG auslösen oder die Festlegung neuer Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen – über die im Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 angeordneten hinaus – erfordern, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Im Rahmen der A<sub>CEF</sub>-Maßnahmen hat der Vorhabenträger im Vergleich zur genehmigten Planung die Flurstücke der Maßnahmen A<sub>CEF</sub> 2 und A<sub>CEF</sub> 4 geändert. Es erfolgte eine geringfügige Standortanpassung infolge der Flächenverfügbarkeiten. Aufgrund von fehlenden Eigentümerzustimmungen wurden diese Anpassungen der Maßnahmen notwendig.

Die Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2 – Anbringen von Ersatzquartieren/künstlichen Nisthilfen wird in gleicher Art und Weise auf einem neuen Flurstück umgesetzt. Es werden dabei nur Teilflächen der Gesamtmaßnahme im Zuge der Planänderung I verschoben (betroffen sind 6 Fledermausrundkästen und 6 Fledermausflachkästen). Der neue Standort befindet sich weiterhin im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsstandorten und in einer Entfernung von ca. 200 m zur bisher genehmigten Planung.

Die Maßnahme A<sub>CEF</sub> 4 – Sicherung von Habitatbäumen wird ebenfalls in gleicher Art und Weise auf einem neuen Flurstück umgesetzt. Von der Umplanung betroffen sind dabei zwei der insgesamt drei zu sichernden Habitatbäume. Die beiden Habitatbäume werden im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffsstandorten umgesetzt. Die Sicherung der Habitatbäume erfolgt auf demselben Flurstück wie die Änderungen der Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2 für die Fledermauskästen.

Die Standortanpassungen der Maßnahmen A<sub>CEF</sub> 2 und A<sub>CEF</sub> 4 wurde vorab mit dem Umweltamt des Landkreises Saalekreis abgestimmt. Die Zustimmungen der Betroffenen zu den Änderungen liegen ebenfalls vor.

#### **(dd) Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft vereinbar. Die erforderlichen Erlaubnisse wurden nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde bereits im Ausgangsverfahren erteilt.

#### **(ee) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das geänderte Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgebewältigungsinstrument.

Die mit den beantragten Änderungen verbundenen Eingriffe und Auswirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan<sup>15</sup> im Rahmen der Eingriffsregelung zusammenfassend analysiert, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation beschrieben und bilanziert worden. Ein Teil der durch das geänderte Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam kompensiert<sup>16</sup>.

### **(1) Eingriff/Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung**

Durch die 1. Planänderung kommt es infolge der unter Kap. B.I beschriebenen Änderungen zu weiteren temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, die im Verhältnis zum Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 zusätzliche Eingriffe in die Natur i. S. d. § 14 BNatSchG darstellen. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan<sup>17</sup> ermittelt und bewertet.

### **(2) Vermeidung**

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung und der Ergänzungen beachtet. Die im Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 vorgesehenen Vermeidungs-, CEF- und Schutzmaßnahmen<sup>18</sup> sind auch in Bezug auf die 1. Planänderung umzusetzen. Durch diese können auch die mit den Anpassungen der Muffe, des Abtrommelplatzes sowie mit der Erweiterung der Biegeradien verbundenen und zumeist auf die Bauphase beschränkten, lokal geänderten Eingriffe soweit möglich vermieden bzw. reduziert werden.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Zuge der Änderungen an der Muffe ME\_020 inkl. der notwendigen Flächenanpassungen Konflikte ausgelöst.

Die mit der Muffenverschiebung verbundenen Anpassungen weiten die Konflikte T4<sub>FH</sub> (baubedingte Beeinträchtigung des Feldhamsters durch Überbauung oder direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen) und T5<sub>FH</sub> (baubedingte Beeinträchtigungen des Feldhamsters durch Fallenwirkung und Individuenverluste) sowie die Konflikte B3 (baubedingter Verlust von Ackerflächen) und B8 (baubedingter Verlust von Stauden- und Ruderalfluren) aus.

Die durch die Änderungen ausgelösten, lokal geänderten potentiellen bau- und betriebsbedingten Eingriffe können durch die Maßnahmen

- V1 „Ökologische Baubegleitung“
- V2 „Bodenkundliche Baubegleitung“
- V3 „Hydrogeologische Baubegleitung“

---

<sup>15</sup> Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, Teil I.

<sup>16</sup> Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, Teil I, Kap. 7.

<sup>17</sup> Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, Teil I, Kap. 5.2.

<sup>18</sup> Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, Teil I2.

- V<sub>AR</sub> 8.1 „Vorabkontrolle und ggf. Umsiedlung des Feldhamsters“
- V<sub>AR</sub> 13 „Vergrämung Brutvögel“
- V<sub>AR</sub> 19.1 „Biotopschutzzaun“

vermieden bzw. reduziert werden.

## **Schutzgut Boden**

Im Zuge der 1. Planänderung kommt es zu einer veränderten temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Dadurch werden die Konflikte Bo2 (baubedingte Beeinträchtigung durch Schadverdichtung), Bo3 (baubedingte Beeinträchtigung durch Erosion) und Bo4 (baubedingte Beeinträchtigung durch Bodenbewegung, -lagerung und -vermischung) ausgeweitet. Dem wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Bodenkundliche Baubegleitung), V21 (Vermeidung von Schadverdichtungen), V21.1 (Prüfung Vorbegrünung), V22 (Vermeidung von Bodenvermischung) und V23 (Erosionsschutz, Prüfung und Umsetzung) begegnet.

## **Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, Landschaft**

Durch die Planänderung I ergibt sich in Bezug auf die weiteren Schutzgüter keine geänderte Konfliktlage zu derjenigen des Ausgangsbeschlusses.

### **(3) Ausgleich und Ersatz**

Das geänderte Vorhaben hält ebenfalls die strikte Pflicht zum Ausgleich oder Ersatz verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen ein. Die im Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen<sup>19</sup> sind auch in Bezug auf die 1. Planänderung umzusetzen.

Im geänderten Vorhaben verbleiben auch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von nicht gesetzlich geschützten Biotop- und Nutzungstypen (BNT), die auszugleichen oder zu ersetzen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan<sup>20</sup> enthält insoweit eine Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs der unvermeidbaren Konflikte und des Kompensationsumfangs der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Eine tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen kann Anlage I1 entnommen werden. Der Plan, in Gestalt der 1. Planänderung, führt zu einem Kompensationsbedarf von 89.943 WP im durch die Planänderung betroffenen Naturraum „Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet (D20)“, der einem Kompensationsumfang von 143.541 WP gegenübersteht<sup>21</sup>.

Die naturschutzrechtliche Kompensation der im Rahmen der 1. Planänderung beeinträchtigten BNT erfolgt vor Ort durch die Ausgleichsmaßnahmen A7 (Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes) und A9 (Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren), deren Maßnahmenumfang sich entsprechend den durch die 1. Planänderung ausgelösten Konflikten erhöht<sup>22</sup>.

---

<sup>19</sup> Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, Teil I2, Kap. 4.

<sup>20</sup> Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, Teil I, Kap. 7.

<sup>21</sup> Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, Teil I1, Kap. 5.1.2, Tab. 34.

<sup>22</sup> Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, Teil I, Kap. 6.2.2, Tab. 230.

Für das Schutzgut Boden verbleiben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen durch das geänderte Vorhaben, die auf Grund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können. Dadurch erhöht sich das verbleibende Kompensationsdefizit im Naturraum durch die 1. Planänderung um 295 m<sup>2</sup> auf insgesamt 909.165 m<sup>2</sup> (zuvor 908.870 m<sup>2</sup>)<sup>23</sup>. Diese geringfügige Erhöhung kann jedoch unter den im Ausgangsbeschluss festgelegten Flächenumfang der fiktiven Maßnahme E22 „Herstellung von Windschutzhecken (fiktive Maßnahme zur Ermittlung einer Ersatzzahlung)“ gefasst werden, sodass keine Anpassung der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG notwendig ist.

#### **(ff) Wasserrechtliche Anforderungen**

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des zwingenden Wasserrechts vereinbar. Dieser Belang wird durch die Planänderung I nicht betroffen.

#### **(gg) Ziele der Raumordnung**

Das im Zuge der 1. Planänderung geänderte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

#### **(hh) Weitere Belange**

Das geänderte Vorhaben ist auch mit den Vorgaben des Denkmalschutzrechts, des Forstrechts, des Straßen- und Wegerechts, der Anlagensicherheit, des Bodenschutzrechts sowie des Bauordnungsrechts vereinbar, diese werden durch die Planänderung nicht berührt.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

#### **c) Abwägung**

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss vom 18.03.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

### **5. Abschließende Gesamtbewertung**

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem

---

<sup>23</sup> Unterlagen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG, Teil I, Kap. 7.2.

Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

## **C. Hinweise**

### **I. Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

### **II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids**

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <https://www.netzausbau.de/vorhaben5-a2> (Vorhaben 5) und <https://www.netzausbau.de/vorhaben5a-a2> (Vorhaben 5a) veröffentlicht.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 20.02.2026

Im Auftrag

 

Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-2 PÄ I #2